



STATUTEN

Ben Berg

Fanclub Schweiz

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ben Berg Fanclub Schweiz“, kurz BBFCS genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wimmis BE.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der BBFCS bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Clubmitgliedern und fördert und erweitert den Bekanntheitsgrad von Ben Berg.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelperson
- Ehepaare
- Familien
- Firmen
- Freimitglieder (Vorstand, Funktionäre, Ehrenmitglieder)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder über 16 Jahren haben das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- sowie das Antragsrecht.
- Die Mitglieder verpflichten sich mit Ihrem Beitritt zum BBFCS zur Leistung des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
- Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Mitglieder erhalten alle notwendigen Drucksachen wie Statuten, Jahresprogramm etc. zugestellt.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, die HV entscheidet über die definitive Aufnahme.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis zum 31. Dezember an den Vorstand.
- Bei grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsausschluss erfolgen, ebenso bei Nichtbezahlung der Beiträge.
- Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Finanzielles

Die erforderlichen Mittel zur Zweckerfüllung sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- Sponsoring, Gönner & Spenden

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

§ 8 Hauptversammlung (HV) / Vereinsjahr

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr, im ersten Quartal, zusammen. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder mit Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe des Grundes, verlangt oder wenn der Vorstand eine solche als dringlich erachtet. Diese ist innert 3 Monaten nach Einreichung durchzuführen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Befugnisse der GV

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms

- Behandlung von Anträgen
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Kasse
- Sekretariat
- 2 Beisitzer

Die Präsidentin / der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des ersten Jahres zurück, erfolgt eine Ersatzwahl für ein Jahr an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand ist nur komplett beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Das Präsidium führt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat als „Geschäftsführer“ die laufenden Geschäfte des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder führen die Vereinsunterschrift zu zweit mit dem Präsidenten.

Die Finanz-Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige und wiederkehrende Geschäfte gesamthaft CHF 5'000.00 pro Geschäftsjahr.

Ben Berg kann jederzeit an Sitzungen teilnehmen und ist entsprechend darüber zu informieren.

§ 11 Vetorecht / Sonderbestimmung

Dem Namensgeber „Ben Berg“ wird bei Meinungsverschiedenheiten, bei Entscheiden, bei Regelungen etc. ein Vetorecht eingeräumt, welches die Ausführung so lange aufschiebt, bis eine gemeinsame einvernehmliche Lösung gefunden ist. Dieses Vetorecht erlischt nur bei Auflösung des Vereins.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird durch die Revisoren unter den Mitgliedern rechtmässig aufgeteilt.

§ 13 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Samstag, 27. August 2022 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Wimmis, 27. August 2022

Die Präsidentin



Sandra Teuscher

Die Sekretärin



Monika Bischof

**Ben Berg Fanclub Schweiz
Hauptstrasse 9, CH-3752 Wimmis**

**fanclub@benberg.ch
www.benberg.ch/fanclub**